

Kinder in Quarantäne – Merkblatt für Eltern

Sollte es in der Schule oder in der Kindertagesstätte Ihres Kindes/Ihrer Kinder einen bestätigten Corona-Fall geben, ist dies **kein Grund zur Panik**. Sowohl die Einrichtung mit ihrem Hygienekonzept als auch das Gesundheitsamt haben für solche Fälle feste Abläufe. Sofern Ihr Kind Teil einer in Quarantäne versetzten Gruppe ist, ergeben sich daraus aber einige Dinge, die beachtet werden müssen. Dafür möchten wir Ihnen folgende Hinweise mit auf den Weg geben:

Quarantäne nur für Kontaktpersonen 1. Reihe	Anordnung auch durch Schul-/Kitaleitung möglich	Entschädigung für Verdienstaufschlag möglich	Kinderarzt zu Rate ziehen & auf Symptome achten	Große Herausforderung für alle Familienmitglieder
<p>Wird Ihr Kind wegen eines bestätigten Corona-Falles in der Einrichtung nach Hause geschickt, gilt die Quarantänepflicht nur für Ihr Kind, weil nur dieses als Kontaktperson der 1. Reihe direkten Kontakt mit der infizierten Person hatte. Je nach Einschätzung des Gesundheitsamtes wird entweder für die gesamte Gruppe/Klasse oder nur für die Sitznachbarn eine Quarantäne angeordnet.</p> <p>Wir empfehlen Ihnen als Sorgeberechtigten dennoch, soweit möglich, ebenfalls Kontakt zu minimieren, bis Klarheit durch ein PCR-Testergebnis herrscht.</p>	<p>Die amtliche Quarantäne kann ausschließlich durch das Gesundheitsamt angeordnet werden. Gleichwohl ist das Vorgehen der Schule/Kita eng mit dem Gesundheitsamt des Saale-Orla-Kreises abgestimmt. Aus diesem Grund kann die mündliche Quarantäne zur schnelleren Kommunikation auch durch die Einrichtungsleitung ausgesprochen werden. Bereits dann ist das Einhalten der Quarantäne als bindend zu erachten. Den schriftlichen Quarantänebescheid erhalten Sie in der Regel erst nach einigen Tagen.</p>	<p>Wenn Sie Ihr Kind auf Grund einer angeordneten Quarantäne zu Hause betreuen müssen, können Sie einen möglichen Verdienstaufschlag über zwei Wege abfedern: Zum einen können Sie über Ihren Arbeitgeber eine Entschädigung gemäß Infektionsschutzgesetz beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragen. Zum anderen besteht die Möglichkeit für die Betreuungszeit Kinderkrankengeld über die Krankenkasse zu beziehen. Beides lässt sich mit Hilfe des Quarantänebescheids beantragen.</p>	<p>Die Dauer der Quarantäne beträgt bei Kontaktpersonen 10 Tage nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person (Ausnahmen für Geimpfte/Genesene beachten). Eine Verkürzung ist durch einen medizinisch abgenommenen, zertifizierten Corona-Schnelltest nach 7 Tagen möglich (bei Schülern schon nach 5 Tagen).</p> <p>Achten Sie bei Ihrem Kind im Zeitraum der Quarantäne insbesondere auf folgende Symptome: Fieber, Husten, allgemeine Abgeschlagenheit/ Müdigkeit, Schnupfen, Halsschmerzen sowie Kopf- und Gliederschmerzen.</p>	<p>Quarantäne, besonders die eines Kindes, stellt für die ganze Familie eine besondere Herausforderung dar. Bitte berücksichtigen Sie dennoch verstärkt allgemeine Hygieneregeln und soweit möglich Abstandsgebote. Besuche von Freunden und Verwandten sind nicht möglich. Wir empfehlen mit Ihrem Kind zu reden und ihm die Situation in altersgerechten Worten zu erklären.</p> <p>Die Quarantäne ist sehr wichtig, um eine weitere Verbreitung des Virus zu vermeiden. Auch wenn Ihr Kind keine Symptome zeigt, kann es ansteckend sein. Daher sind die Vorgaben unbedingt einzuhalten.</p>

Noch Fragen?

Haben Sie weitere Fragen rund um das Thema Corona erreichen Sie uns unter der **Telefonnummer 03663/488 112**. Gern können Sie uns Ihre Frage bzw. Ihr Anliegen auch per E-Mail an gesundheit@irasok.thueringen.de senden. Weitere Informationen rund um das Thema Corona finden Sie auf www.saale-orkreis.de.